

## **Beschluss des Kantonskirchenrates über die Mitfinanzierung der Anderssprachigenseelsorge (vom 27. April 2012)**

Der Kantonskirchenrat der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz, auf Antrag des Kantonalen Kirchenvorstandes sowie nach Einsicht in den Beschluss des Kantonalen Kirchenvorstandes vom 14. März 2012, in Anwendung von § 34 Abs. 2 lit. b des Organisationsstatuts beschliesst:

1. Die Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz leistet für die Anderssprachigenseelsorge jährliche Beiträge von insgesamt höchstens Fr. 500'000.-- pro Jahr, wobei der konkrete Jahresbeitrag im Rahmen des jeweiligen Voranschlags festgesetzt wird.
2. Der maximale Beitrag gemäss Ziffer 1 beruht auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Februar 2011 von 99.1 Punkten (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte) und passt sich ab dem Voranschlag für das Jahr 2014 jährlich dem Indexstand des Februars des Vorjahres an.
3. Dieser Beschluss wird gemäss § 34 Abs. 3 des Organisationsstatuts dem fakultativen Referendum unterstellt.
4. Der Kantonale Kirchenvorstand wird mit dem Vollzug beauftragt.